

Vorwort

Schon in ihrem ersten Regionalplan aus dem Jahr 1999 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) mit der geordneten Entwicklung der Windenergie auseinandergesetzt und für die Planungsregion entsprechende planerische Aussagen getroffen. Die Dynamik in diesem Bereich, die insbesondere durch die gesellschaftliche und politische Entscheidung zur Förderung der Erneuerbaren Energien über das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) entstanden ist, hat nicht nur zu einem enormen technischen Fortschritt in der Weiterentwicklung der Windkraftanlagen geführt, sondern damit verbunden auch zu einem steigenden Konfliktpotenzial, das in gleichem Maße zunehmend immer mehr durch die Rechtsprechung bestimmt wird. Mit dem zweiten Regionalplan aus dem Jahr 2011 hat die RPG stringent das raumordnerische Instrument der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verwendet, da dieses Instrument einerseits den vielfältigen kleinteiligen räumlichen Strukturen der Planungsregion eher gerecht wird als die Ausweisung reiner Eignungsgebiete und andererseits eine Konflikte möglichst minimierende Steuerungswirkung erzielen kann.



Die regelmäßig fortschreitende Rechtsprechung hat jedoch dazu geführt, dass die im Jahr 2011 verbindlich gewordenen Vorranggebiete Windenergie durch Gerichtsurteil im Jahr 2015 für unwirksam erklärt wurden. Nachdem zuvor die RPG im selben Jahr die Änderung ihres Regionalplanes beschlossen hatte, entschied sie sich unter diesen Umständen, die unmittelbare Neuausweisung der Vorranggebiete Windenergie in Form eines Sachlichen Teilplanes vorzuziehen, um möglichst bald wieder Planungssicherheit für die Region für diesen konfliktträchtigen Bereich der Raumnutzung zu schaffen.

Die Eigenheit von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten verlangt eine besonders intensive Auseinandersetzung mit allen in Betracht kommenden Belangen, die sowohl inhaltlich wie auch hinsichtlich des Planungsmaßstabes eine andere Detailschärfe als die bisherige raumordnerische Ebene verlangt. Diese Situation hat sich auch in der zugehörigen Rechtsprechung widerspiegelt, indem höchstrichterliche Urteile sehr konkrete Vorgaben zu dem planerischen Vorgehen machen. Über die Abgrenzung von harten und weichen Tabuzonen, in denen eine Windenergienutzung insgesamt ausgeschlossen ist und wird, entstehen Prüfflächen, die hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Konflikte einzeln geprüft und abgewogen wurden. Um die Ergebnisse dementsprechend darzustellen, aber auch nachvollziehbar zu machen, besteht der vorliegende Sachliche Teilplan „Windenergie“ für die Planungsregion Mittelthüringen nicht nur aus dem normativen Plan an sich mit den textlichen Festsetzungen und den Karten der Vorranggebiete im Maßstab 1 : 50.000, sondern auch aus den dazu erarbeiteten Unterlagen für die Tabuzonen (Kriterienkatalog und Tabuzonenkarten) und die Einzelfallprüfung (Prüfbögen für die Prüfräume) sowie dem Umweltbericht.

Über zwei öffentliche Beteiligungen hat die RPG versucht, allen rechtlichen wie tatsächlichen Ansprüchen in der Region gerecht zu werden und rechtssichere Vorranggebiete Windenergie auszuweisen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die sich in diesem Prozess z. T. sehr engagiert beteiligt haben, damit trotz aller Kontroversen eine solide und tragfähige Planungsgrundlage für die Nutzung der Windenergie Mittelthüringen entstehen konnte.

Harald Henning

Präsident
der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen